



**Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
„Ortsmitte Bad Teinach II“**

A. Allgemeines und Sachverhalt

Sachlage

Gemäß § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung aufgehoben wird, ergeht als Satzung.

Da die Bau- und Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet mittlerweile abgeschlossen sind, besteht keine Veranlassung, die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Teinach II“ weiterhin beizubehalten; der förderrechtliche Bewilligungszeitraum endete auch schon am 30.04.2024.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bestehende Sanierungssatzung aufzuheben. Dies bedeutet auch, dass die im Grundbuch bei den einzelnen Grundstücken eingetragenen Sanierungsvermerke gelöscht werden. Es ergeht daher folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Teinach II“ gemäß § 162 BauGB.

Bad Teinach-Zavelstein, 11. Juni 2024

Markus Wendel
Bürgermeister

Volker Mönch
Stadtkämmerer

Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Teinach II“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Bad Teinach-Zavelstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bad Teinach II“ mit Rechtsverbindlichkeit vom 17.12.2008 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets mit Rechtsverbindlichkeit vom 09.05.2012 werden aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Teinach-Zavelstein, 21.06.2024

Markus Wendel
Bürgermeister

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

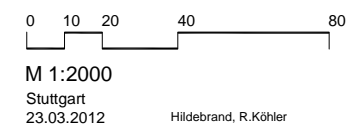
Stadt
Bad Teinach
Zavelstein

Sanierungsgebiet
"Ortsmitte Bad
Teinach II"

-  Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes (60.571m²)
-  Erweiterung des Sanierungsgebietes (Gesamtfläche 80.377m²)



Abgrenzung des
Sanierungsgebietes



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart